natur. wein. leben
gemeinde
rechnitz

Zahl: LSG-GR VO-1/2026
Betrifft: Leinenpflicht

Rechnitz, 26.06.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 26.06.2026, mit der Zahl: LSG-GR VO-1/2026, über das **Führen und Halten von Tieren**.

Gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. und § 59 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird verordnet:

§1
Leinenpflicht

1. Für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Rechnitz wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer (nicht mehr als 5 Meter langen) Leine zu führen sind.

2. Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

 a. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder

 b. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§2
Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Verkehrsflächen und Gehsteige nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen und Gehsteigen unverzüglich zu entfernen.

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/79 202-0 | F 03363/79 202-22
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
IBAN: AT55 3312 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2E125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX

natur. wein. leben
gemeinde rechnitz

§3
Strafbestimmungen

1. Übertretungen nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500.—geahndet.

2. Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LBGl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.) obliegt der Bezirkshaupmannschaft.

§4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Rechnitz * Polit. Bez. Oberwart Bgld. *

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Kramelhofer Martin

Angeschlagen am: 29.06.2026
Abgenommen am: 14.07.2026

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/79 202-0 | F 03363/79 202-22
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
IBAN: AT55 3312 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2E125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX